Der Landtag von Niederösterreich hat am …… beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt vor der Zahl „68“ das Wort „, Bescheidausfertigung“ und wird vor der Zahl „69“ das Wort „Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „Provisorialverfahren (Widerspruch)“.
2. In § 38 Abs. 7 wird die Wortfolge „Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung“ ersetzt durch die Wortfolge „Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit“.
3. Im § 59 Abs. 8 wird das Wort „derm“ ersetzt durch das Wort „dem“.
4. Im § 66 Abs. 4 wird die Wortfolge „Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.“ ersetzt durch die Wortfolge „Widersprüchen und Beschwerden“.
5. Die Überschrift des § 68 lautet: „Parteien, Ermittlungsverfahren“.
6. In § 68 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „einer Entscheidung“.
7. In § 68 Abs. 3 wird die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Entscheidung“.
8. In § 68 Abs. 3 lit. f wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ ersetzt durch die Wortfolge „Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit“.
9. Die Überschrift des § 69 lautet: „Provisorialverfahren (Widerspruch)“
10. In § 69 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „die Berufung“ ersetzt durch das Wort „Widerspruch“ und im zweiten Satz die Wortfolge „Die Berufung“ durch die Wortfolge „Der Widerspruch“.
11. In § 69 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „eine Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „ein Widerspruch“, im zweiten Satz die Wortfolge „Die Berufung“ durch die Wortfolge „Der Widerspruch“ und im vierten Satz die Wortfolge „die Berufung“ durch die Wortfolge „den Widerspruch“.
12. In § 69 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
    „(2a) Mit Einbringen des Widerspruchs tritt die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des § 67 Abs. 2 und des § 69 Abs. 2 außer

Kraft. In diesen Fällen hat die Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.“

13. In § 69 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „des Widerspruchs“.

14. § 69 Abs. 4 entfällt. In § 69 erhalten die (bisherigen) Abs. 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

15. § 69 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs. 2, soweit sich der Widerspruch auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

a) die betreffende Note anders festzusetzen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig war;

b) die betreffende Note gleich festzusetzen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung richtig war;

c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Schüler zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Schüler diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Beurteilung mit „Nicht genügend“ festzulegen, andernfalls ist sie auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.“

16. In § 69 Abs. 5 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 5 lit. c“ das Zitat „Abs. 4 lit. c“.

17. In § 70 Abs. 1 wird nach dem Wort „Entscheidungen“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie Bescheide der Schulbehörde“.

18. In § 71 Abs. 3 wird das Wort „Berufungen“ ersetzt durch das Wort „Widersprüche“.

19. In § 71 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „den Widerspruch“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“.

20. Dem § 71 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 69 Abs. 2 lit. b beträgt die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zwei Wochen. Das

Landesverwaltungsgericht hat ab Beschwerdevorlage binnen vier Wochen zu entscheiden.“

21. Im § 101 wird vor dem Wort „Bescheide“ das Wort „Entscheidungen,“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.